



INFORMATIONEN

Stand:
April 2010

Engagement im Ehrenamt

Was ist die IHK-Vollversammlung und was tut sie?

Die Vollversammlung ist das wichtigste Gremium der Industrie- und Handelskammer Erfurt. Ihre Mitglieder bestimmen die Grundsätze der IHK-Arbeit, legen die Positionen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen fest und bestimmen die Höhe der Beiträge und Gebühren.

Die Industrie- und Handelskammer vertritt unabhängig und eigenverantwortlich die Interessen ihrer zugehörigen Unternehmen gegenüber den Kommunen, der Landesregierung und auch in Berlin und Brüssel. Damit nimmt die Wirtschaft ihr Recht auf Selbstverwaltung wahr. IHK - das ist die Alternative zu staatlicher Regulierung.

Das „Parlament der Wirtschaft“ der IHK Erfurt besteht aus 78 direkt gewählten, ehrenamtlichen Mitgliedern, die 5 Jahre amtierend. In ihrer Zusammensetzung spiegelt sie die Wirtschaftsstruktur Mittel- und Nordthüringens wider, denn die einzelnen Wirtschaftszweige wählen ihre Vertreter in 9 Wahlgruppen und in 27 Wahlbezirken.

Wer kann sich in die Vollversammlung wählen lassen?

Jeder der berechtigt ist zu wählen und wer am Wahltag volljährig ist, kann auch in die Vollversammlung der IHK gewählt werden. Da nur natürliche Personen in die Vollversammlung gewählt werden können, sind dies IHK-zugehörige Personen, Vertretungsberechtigte einer juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit, Prokuristen aber auch der besonders bestellte Bevollmächtigte. Will jemand als besonders bestellter Bevollmächtigter kandidieren, muss er dem Wahlausschuss die Voraussetzungen für die Anerkennung als besonders bestellter Bevollmächtigter gesondert in einem von der IHK zu Verfügung zu stellenden Muster nachweisen. Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann aber nur durch eine Person in der Vollversammlung vertreten sein.

Warum soll man sich wählen lassen?

Die Industrie- und Handelskammer – das ist Selbstverwaltung anstelle von Staat. Das ist die Alternative zu staatlicher Regulierung. Die IHK Erfurt vertritt die Interessen der Wirtschaft in der Region. Der ehrenamtliche Einsatz in der Vollversammlung garantiert dabei Praxisnähe, Sachkompetenz und verringert den Verwaltungsaufwand. Ehrenamtliches Engagement für die IHK ist nicht zuletzt ein Stück Eigenverantwortung auch finanziell betrachtet. Damit entlastet die Wirtschaft den Staat in der Überzeugung, dass viele Aktivitäten von der Wirtschaft selbst kostengünstiger und effizienter erledigt werden können als vom Staat.

Industrie- und Handelskammer Erfurt

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt
Büroanschrift: Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt
Tel. 0361 3484-0 | Fax 0361 3485-950 | E-Mail: info@erfurt.ihk.de | Internet: www.erfurt.ihk.de

FL000-005-06



Wer kann wählen?

Wahlberechtigt sind die Mitgliedsunternehmen unserer IHK, wobei jedes Unternehmen unabhängig von Größe oder Umsatz nur eine Stimme hat. Nicht wählen dürfen IHK-Zugehörige, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- für kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst (z.B. Gewerbetreibende ohne Handelsregistereintragung, eingetragener Kaufmann),
- für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist. Das Wahlrecht kann also z.B. durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer oder Prokuristen ausgeübt werden.

Wie können Wahlvorschläge gemacht werden?

Jeder wahlberechtigte IHK-Zugehörige kann schriftlich oder per Fax innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist für seine Wahlgruppe und seinen Wahlbezirk einen Wahlvorschlag beim Wahlausschuss einreichen. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk vorgeschlagen werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind.

Welche Wahlgruppen/Wahlbezirke gibt es und wie viele Sitze haben diese?

	Sitze gesamt	Eichsfeld	U-H-Kreis	Nord- hausen	Kyffhäuser- Kreis	Sömmerda	Weimar	Weimarer Land	Gotha	Erfurt	Wartburg- keis	Eisenach
I. Verarbeitendes Gewerbe	18	4		3		3			5		3	
derzeitige Sitzverteilung	13	3		2		2			4		2	
II. Bau	6				3						3	
derzeitige Sitzverteilung	11	2		2		2			3		2	
III. Energie/ Wasser/ Abwasser/ Abfallentsorgung	3					3						
derzeitige Sitzverteilung	2					2						
IV. Großhandel	3					3						
derzeitige Sitzverteilung GH	5				3					2		
V. Einzelhandel	10	2		1		2			3		2	
derzeitige Sitzverteilung EH	10	2		1		2			3		2	
VI. Verkehr	5				3						2	
derzeitige Sitzverteilung	5				3						2	
VII. Gastronomie/ Fremdenverkehr	5	1		1		1			1		1	
derzeitige Sitzverteilung	5	1		1		1			1		1	
VIII. Banken/ Versicherungen	5					5						
derzeitige Sitzverteilung	5					5						
IX. Sonstige Dienstleistungen	23	3		3		5			9		3	
derzeitige Sitzverteilung	22	3		3		4			9		3	
Summe	78											

Kann man sich einer anderen Wahlgruppe zuordnen lassen?

Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können von den Wahlberechtigten oder ihren Bevollmächtigten für die Dauer von zwei Wochen zu den üblichen Geschäftszeiten der IHK eingesehen werden. Anträge auf Aufnahme oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe/ zu einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung können binnen einer Woche nach Ablauf der Einsichtnahmefrist gegenüber dem Wahlausschuss geltend gemacht werden. Wählen kann nur, wer in den vom Wahlausschuss festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

Wie kann man sich über die Kandidaten informieren?

Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten im Mitteilungsblatt der Kammer „IHK Erfurt – Wirtschaftsmagazin“ sowie im Internet unter www.erfurt.ihk.de bekannt. Darüber hinaus werden die Kandidaten in einem den Briefwahlunterlagen beigefügten Flyer vorgestellt.

Wie wird gewählt?

Die IHK-Zugehörigen werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt. Der Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in seiner Wahlgruppe und seinem Wahlbezirk zu wählen sind.

Aus dem Grundsatz der Wahlfreiheit folgt, dass jeder Wähler frei entscheiden kann, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht oder nicht und wen er wählt. Natürlich ist es wünschenswert, dass die Wirtschaft sich ihrer Stimme hinsichtlich des Parlaments der Wirtschaft nicht enthält.

Weitere Auskünfte erteilt das Geschäftsfeld Recht | Fair Play der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

Ansprechpartner:

Jens Wessely
Recht | Fair Play
Tel. 0361 3484-192
Fax 0361 3485-972
E-Mail: wessely@erfurt.ihk.de